

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
25 Ngr.

N^o 25.

Mittwoch, den 18. Juni

1851.

Verordnung,

die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 15. Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c.,
haben beschlossen, wegen der fernern Ausübung der Jagd beziehentlich auf Grund der hierzu ertheilten ständi-
schen Zustimmung zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Es bewendet bis auf Weiteres bei der provisorischen Bestimmung im §. 1 unter a. der Verord-
nung vom 13. August 1849, daß den Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken die selbstständige Aus-
übung der Jagd auf denselben ohne Rücksicht auf ihre Größe dann verstattet bleiben soll, wenn und insoweit
mit diesen Grundstücken bereits vor dem 2. März 1849 das Jagdrecht verbunden war.

Dieses Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd geht jedoch im Falle einer Dismembration auf
die Erwerber der dismembrierten Grundstücke nicht über. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf einzelne, von
dem Hauptgute getrennt liegende Parzellen, dasern letztere,

1) wenn sie zur Forstcultur benutzt werden, nur 5 Acker oder darunter enthalten oder

2) außerdem nur 30 Acker oder darunter umfassen.

Auf solche Grundstücke leiden die Bestimmungen §. 4 fg. Anwendung.

§. 2. Eine gleiche selbstständige Ausübung des den Gutsbesitzern und Nutznießern auf eigenem Grund
und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben auf solchen Besitzungen gestattet, welche in einem oder mehre-
ren an einander grenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenraum von wenigstens
300 Ackern einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch ein fremdes Grundstück nicht unterbrochen sind.
Die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als
Unterbrechungen des Zusammenhanges nicht angesehen.

§. 3. Gemeinden und Corporationen dürfen jedoch das Jagdrecht in keinem Falle anders als durch
Verpachtung oder angestellte und verpflichtete Jäger ausüben, auch wenn sie schon vor dem 2. März 1849
zur Ausübung der Jagd berechtigt waren.

§. 4. Alle Grundstücke, auf denen die selbstständige Ausübung der Jagd nicht nach §§. 1 und 2 ge-
stattet ist, sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen.

§. 5. Die nach §§. 1 und 2 zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht geeigneten Grundstücke eines
Gemeinde- oder Flurbezirks sind, dasern sie mindestens eine zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Acker
umfassen, zu einem eignen, außerdem aber mit den Grundstücken eines oder mehrerer benachbarter Gemeinde-
oder Flurbezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Es muß jedoch der letztere ebenfalls
mindestens 300 Acker umfassen.

Umfaßt ein Gemeinde- oder Flurbezirk, welcher zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung zu-
gleich einen besondern Jagdbezirk bildet, zwar nicht ein zusammenhängendes Jagdareal von 300 Ackern, wohl